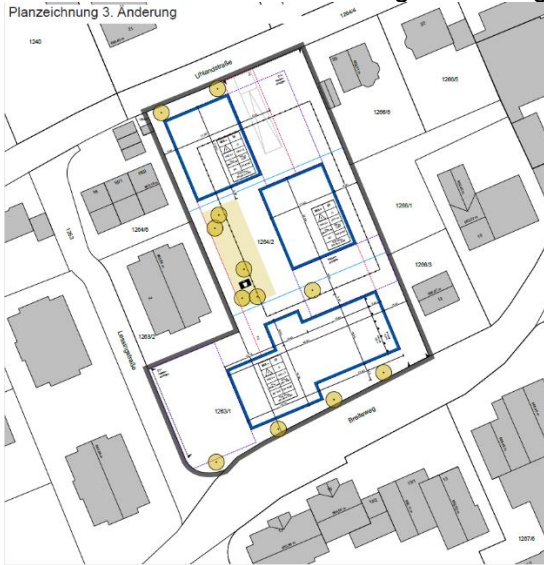


Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zum Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes "Breitweg Nord" und der örtlichen Bauvorschriften hierzu in Bad Wurzach

Der Gemeinderat der Stadt Bad Wurzach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.05.2022 den Entwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplanes "Breitweg Nord" und den örtlichen Bauvorschriften hierzu mit Begründung jeweils in der Fassung vom 29.04.2022 gebilligt und für die erneute öffentliche Auslegung gem. § 4 Abs. 3 Satz 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB werden die 3. Änderung des Bebauungsplanes "Breitweg Nord" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt. Gegenstand des Änderungsverfahrens ist u.a.:

- die Aufhebung des Mischgebiets im Bereich der Flurstücke Nr. 1263/1 (derzeitige Nutzung: Parkplatzfläche) sowie Nr. 1264/2 (derzeitige Nutzung: ehemaliger EDEKA-Markt mit Parkplatzfläche)
- Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets nach § 4 Baunutzungsverordnung
- Festsetzung von drei Bauf lächen zur Errichtung von mehrgeschossigen Gebäuden

Der Planbereich ist im nachfolgenden Lageplan abgebildet:



Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 29.04.2022 liegt in der Zeit vom 02.06.2022 bis einschl. 04.07.2022 im Foyer des Amtshauses der Stadt Bad Wurzach, Schlossstraße 19, 88410 Bad Wurzach während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus (Hinweis: die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14 bis 17 Uhr). Bitte beachten Sie, dass das Amtshaus während der gesetzlichen Feiertage geschlossen ist. Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 29.04.2022 unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden: <https://www.bad-wurzach.de/buergerer-wirtschaft/bauen-wohnen/auslegungsunterlagen-bauleitplanverfahren.html>

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Bad Wurzach, den 25.05.2022

Alexandra Scherer
Bürgermeisterin